

Betreuungsvertrag

Zwischen dem Evangelischen Kirchenkreis Soest-Arnsberg,

und den/dem

Eltern

Erziehungsberechtigten

Name:

Vorname:

Anschrift:

Tel.-Nr. privat:

Tel.-Nr. dienstlich:

Name:

Vorname:

Anschrift:

Tel.-Nr. privat:

Tel.-Nr. dienstlich:

wird im Rahmen der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule an der Bernhard-Honkamp-Schule in Welper folgender Betreuungsvertrag geschlossen:

Das Kind:

Name:

Vorname:

Anschrift:

Geburtsdatum:

wird unter Anerkennung der nachfolgend aufgeführten Vertragsbedingungen ab dem 01.08.2022 in die Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagschule aufgenommen.

§ 1 Allgemeines

Grundlage dieses Vertrages sind die Regelungen des Erlasses über die Offene Ganztagschule im Primarbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.01.2006, das Ganztagskonzept als Bestandteil des Schulprogramms der Bernhard-Honkamp-Schule, der an die Gemeinde Welper gerichtete Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg über die Gewährung von Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen für die Durchführung außerschulischer Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich sowie die Elternbeitragssatzung für die Offene Ganztagschule an der Bernhard-Honkamp-Schule Welper.

Diese sind bei der Bernhard-Honkamp-Schule während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehbar.

§ 2 Verpflichtung zur Entrichtung des Elternbeitrages

Die Offene Ganztagschule wird vom Bund, dem Land Nordrhein-Westfalen, der Gemeinde Welper und durch Elternbeiträge anteilig finanziert.

Die Gemeinde Welper ist berechtigt, die für die Betreuung nach Maßgabe des § 3 dieses Vertrages anfallenden Elternbeiträge zu fordern und einzuziehen.

§ 3 Elternbeitrag

- (1) Es wird darauf hingewiesen, dass für die Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagschule von den Eltern/ Erziehungsberechtigten ein monatlicher Elternbeitrag an die Gemeinde Welper von zurzeit max. 170 € zu zahlen ist.
- (2) Die Höhe des Beitrages sowie die Zahlungsbedingungen werden durch einen gesonderten Bescheid der Gemeinde Welper festgelegt. Zurzeit gelten folgende Regelungen:
 1. Die Elternbeiträge sind abhängig vom Einkommen sozial gestaffelt. Die Höhe der Elternbeiträge sind in der Tabelle unter §4 Abs. 1 in der Satzung der Gemeinde Welper über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule im Primarbereich einsehbar.

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 3 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die Offene Ganztagschule im Primarbereich, ermäßigt sich der Monatsbeitrag für das zweite in der Offenen Ganztagschule betreute Kind um 25 % und für jedes weitere Kind um 50 %.
 2. Die Erhebung erfolgt analog den Regelungen des Gesetzes über die Tageseinrichtung für Kinder (KiBiz), soweit nicht nachfolgend etwas anderes vereinbart wird.
 3. Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihr Einkommen innerhalb von 14 Tagen nach Unterzeichnung anhand der beigefügten Erklärung –unter Hinzufügung entsprechender Unterlagen- nachzuweisen.

Die „Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen“ ist Bestandteil dieses Vertrages.
 4. Der Elternbeitrag ist auch während der Schließungszeiten der Betreuungsgruppe sowie für behördlich angeordnete und vom Evangelischen Kirchenkreis Soest-Arnsberg aufgrund besonderer Vorkommnisse (höhere Gewalt, Infektionskrankheiten, Streik etc.) angeordneten Schließungszeiten zu entrichten.
 5. Der Beitrag ist in voller Höhe ebenfalls dann zu entrichten, wenn ein Kind aus gesundheitlichen Gründen die Betreuung nicht besuchen kann oder wenn es auf Wunsch der Eltern/Erziehungsberechtigten der Betreuung fernbleibt.
- (3) Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihr Kind an der Mittagsverpflegung teilnehmen zu lassen. Für die Mittagsverpflegung ist neben dem Elternbeitrag ein Entgelt zu entrichten.
- (4) Das Entgelt für die Mittagsverpflegung wird vom Evangelischen Kirchenkreis Soest-Arnsberg oder von dem durch den Evangelischen Kirchenkreis Soest-Arnsberg beauftragten Caterer gesondert festgesetzt und erhoben.

§ 4 Geltungsdauer/Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt am 01.08.2022 und ist befristet bis zum Ende des Schuljahres 2022/2023 am 31.07.2023.
- (2) Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Schuljahr, wenn dieser nicht bis zum 31.3. des lfd. Jahres schriftlich von einem der Vertragspartner gekündigt wird.
- (3) Die Abmeldung eines Kindes ist im laufenden Schuljahr grundsätzlich nur aus wichtigem Grund zulässig (z. B. Umzug etc.).
Die außerordentliche Kündigung ist schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende zu erklären.
- (4) Der Evangelische Kirchenkreis Soest-Arnsberg kann den Vertrag aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere dann, wenn
 - das Kind trotz schriftlicher Mahnung und dem Hinweis auf eine mögliche Kündigung wiederholt unentschuldig fehlt;
 - die Betreuungsmaßnahme von einem anderen Träger übernommen wird;
 - sich die rechtlichen und/oder finanziellen Rahmenbedingungen für die offene Ganztagsgrundschule ändern, insbesondere, wenn sich die Finanzierung durch Bund/Land/Gemeinde ändert oder ganz entfällt.Die außerordentliche Kündigung des Evangelischen Kirchenkreises Soest-Arnsberg erfolgt schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende.
- (5) Bei Zahlungsverzug für zwei aufeinander folgende Zahlungstermine ist der Evangelische Kirchenkreis Soest-Arnsberg zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die Gemeinde Welver sie hierzu auffordert.
Das gleiche gilt, sofern bei erteilter Einzugermächtigung der jeweils fällige Beitrag nicht fristgerecht von dem angegebenen Konto abgebucht werden konnte.

§ 5 Öffnungszeiten/Betreuungszeiten

- (1) Die Betreuung wird in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr gewährleistet.
An Schultagen stellt die Schule die Betreuung in der Regel von 8:00 Uhr bis 11:30 Uhr sicher.
Die Betreuungszeit durch den Evangelischen Kirchenkreis Soest-Arnsberg beginnt an den Schultagen nach dem lehrplanmäßigen Unterricht in der Regel um 11:30 Uhr und endet um 16:00 Uhr.
- (2) Die Betreuung findet, mit Ausnahme der dreiwöchigen Schließung in den Sommerferien und auch in den Ferienzeiten (außer den Weihnachtsferien), an beweglichen Ferientagen und Ausfällen durch sonstige unterrichtsfreie Tage wie z. B. Elternsprechtage und Lehrerfortbildungen statt.

An unterrichtsfreien Tagen und in den Ferien findet die Betreuung durch den Evangelischen Kirchenkreis Soest-Arnsberg in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr statt. Nach Absprache mit den Eltern werden diese Zeiten festgelegt und können zu Beginn oder zum Ende bis zu zwei Stunden verschoben werden. Eine Betreuungszeit von 6 Stunden/täglich wird garantiert.

An Feiertagen findet keine Betreuung statt.
- (3) Mit der Anmeldung ist die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule in der Regel bis mindestens 15:00 Uhr für jedes Kind verbindlich.
Abweichungen hiervon sind im Einzelfall mit dem Evangelischen Kirchenkreis Soest-Arnsberg abzustimmen.

§ 6 Gesundheitsvorsorge

- (1) Die Erziehungsberechtigten sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, schwerwiegende Infektionskrankheiten ihres Kindes oder eines anderen Familienangehörigen unverzüglich bei der Betreuungskraft der Gruppe zu melden.
- (2) Das Kind muss der Betreuungsgruppe während dieser Zeit fernbleiben. Es darf erst nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Befreiung von Krankheitserregern wieder die Gruppe besuchen.
Das gilt insbesondere bei Masern, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Kinderlähmung, Hirnhautentzündung, Salmonellose und ähnlich schweren Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes, aber auch bei Befall mit Kopfläusen.
- (3) Im Einzelfall stellt die Betreuungskraft die Teilnahmefähigkeit des Kindes fest.

§ 7 Unfallversicherung

- (1) Alle Schülerinnen und Schüler, die an den außerschulischen Angeboten der Offenen Ganztagschule teilnehmen, sind unfallversichert.
Der Versicherungsschutz besteht auch an unterrichtsfreien Tagen bzw. in den Ferien, wenn die Schülerinnen und Schüler an den Angeboten der Offenen Ganztagschule teilnehmen.
- (2) Bei Unfällen ist dem Evangelischen Kirchenkreis Soest-Arnsberg unverzüglich eine schriftliche Meldung für die zuständige Unfallversicherung zu machen.

§ 8 Mitteilungspflichten

Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Betreuungskraft der Gruppe unverzüglich zu unterrichten, wenn

- das Kind die Betreuungsveranstaltung vorzeitig verlassen soll
- das Kind von einer fremden Person abgeholt werden soll
- das Kind vorhersehbar für einen mehrtägigen Zeitraum nicht an der Betreuung teilnehmen kann/soll
- das Kind wegen Erkrankung fehlt.

Soest,

Für den Ev. Kirchenkreis Soest-Arnsberg:

Eltern/Erziehungsberechtigte:

.....

.....

.....